

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/225 vom 8. Januar 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2023_225

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/225 du 8 janvier 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/225 del 8 gennaio 2025

Regeste

Gesundheitsrecht, Notfalldienstersatzabgabe, Art. 127 Abs. 1 BV, Art. 40 Ingress und Bst. g zweiter Satzteil MedBG, Art. 50bis ff. GesG, Art. 13 VMB. Da der Kreis der Notfalldienstersatzabgabepflichtigen im kantonalen Gesetz nicht festgelegt ist und die Reglemente der Standesorganisationen nicht im Verfahren der Gesetzgebung erlassen wurden, ist der Kreis der Abgabepflichtigen nicht formellgesetzlich umschrieben. Die Formulierung in Art. 50ter Abs. 1 Satz 2 GesG erfüllt die aus Art. 127 Abs. 1 BV fließenden Anforderungen an das abgaberechtliche Gesetzmässigkeitsprinzip nicht (E. 5), (Verwaltungsgericht, B 2023/225). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 22. Dezember 2025 abgewiesen (Verfahren 9C_102/2025)

Erwägungen

E. 1

April 2021 fest, dass A. __ verpflichtet sei, dem StÄV die reglementarische Ersatzabgabe für den Notfalldienst für das Jahr 2020 zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 1). Die (Höhe der) Ersatzabgabe sei vom StÄV zu verfügen (Ziff. 2 Satz 1). Zur Begründung führte er aus, die B 2023/225 3/18

Prüfung der Anerkennung eines fachspezifischen resp. spezialärztlichen Notfalldienstes sei von vornherein ausgeschlossen. In den Reglementen der KÄG und des StÄV sei bewusst davon abgesehen worden, denjenigen Ärztinnen und Ärzten, die einen mit dem hausärztlichen vergleichbaren andern Notfalldienst leisteten, die Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung zuzugestehen. Dies aus der Überlegung, dass die Abgrenzung sehr schwierig wäre und, wie die Erfahrung gezeigt habe, dauernd Anlass zu Differenzen gegeben habe (act. 8/1, 8/9/3.2-3.7). E. Gegen die Verfügung des Vorstands der KÄG vom 1. April 2021 (eröffnet am 9. April 2021) rekurrierte A. __ am 25. April 2021 an das GD. Nach Beizug seines Rechtsvertreters beantragte er mit Stellungnahme vom 24. September 2023, es sei der angefochtene Entscheid unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuer, aufzuheben. Es sei festzustellen, dass er, Dr. med. C. __ sowie Dr. med. D. __ einen den gesetzlichen sowie reglementarischen Anforderungen entsprechenden Notfalldienst leisteten. Eventualiter seien sie von der Pflicht (zur Leistung) der Ersatzabgabe zu befreien. Subeventualiter sei die Verfügung vom 1. April 2021 aufzuheben und die Sache an die KÄG zurückzuweisen. Nachdem bereits das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden eine von Ärzten der P-AG erhobene Beschwerde betreffend Ersatzabgabe für den ambulanten Notfalldienst für das Jahr 2019 mit Urteil vom 27. Oktober 2022 (Verfahrensnr. O4V-22-4, auszugsweise in: ARGVP 2022 3836) abgewiesen hatte, wies das GD den Rekurs von A. __ mit Entscheid vom 10. Oktober 2023 ab, soweit es darauf

eintrat, und trat auf den Rekurs von Dr. med. C. ___ und Dr. med. D. ___ nicht ein (act. 2, act. 8/2, 16, act. 8.9/2). F. Gegen den Entscheid des GD (Vorinstanz) vom 10. Oktober 2023 erhob A. ___ (Beschwerdeführer) am 25. Oktober 2023 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit den Rechtsbehörden, es sei der angefochtene Entscheid unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich Mehrwertsteuer, aufzuheben (Antrag-Ziff. 1 und Egress). Es sei festzustellen, dass er einen den gesetzlichen sowie reglementarischen Anforderungen entsprechenden Notfalldienst leiste (Ziff. 2). Eventualiter sei er von der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe zu befreien (Ziff. 3). Subeventualiter sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (Ziff. 4). Am 22. November 2023 beantragte die Vorinstanz, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Am 19. Dezember 2023 schloss die KÄG (Beschwerdegegnerin) auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Am 15. März 2024 liess sich der Beschwerdeführer abschliessend vernehmen (act. 1, 7, 11, 18). B 2023/225 4/18

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist ein gestützt auf Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1, VRP) ergangener departementaler Rekursentscheid über den von der Beschwerdegegnerin in deren Verfügung vom 1. April 2021 (act. 8/1, vgl. dazu Art. 50quater Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1, GesG, in der seit 1. Januar 2018 gültigen Fassung [nGS 2017-060], siehe dazu auch Verfahrensbestimmungen in Ziff. 7.1 f. RKÄG und Ziff. 9.1 f. RStÄV, E-Mail des Rechtskonsulenten des StÄV vom 26. September 2020, act. 8.9/3.1, S. 1 f.) festgestellten Bestand der Notfalldienstersatzabgabepflicht des Beschwerdeführers im Jahr 2020 im Sinne von Art. 50ter Abs. 1 Satz 2 GesG (vgl. dazu auch E. 1.3.2 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 6 f.) mit- samt der Anweisung an den StÄV, die Höhe der Ersatzabgabe zu verfügen. Der StÄV hatte sich in seiner Verfügung vom 12. November 2020 (act. 8.16/3), welche er weder als solche bezeichnet noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen hatte, darauf beschränkt, auf das sinngemässe Begehren des Beschwerdeführers vom 7./24. September 2020 (act. 8.9/3.1, S. 3 f., 7 f.), es sei festzustellen, dass er von der Notfalldienstersatzabgabe befreit sei, formell nicht einzutreten. Wie sich aus der materiell-rechtlichen Begründung dieser Verfügung ergibt, wies er darin das Gesuch des Beschwerdeführers dem Sinn nach im Ergebnis allerdings ab und stellte implizit fest, dass dieser und die übrigen bei der P-ZN tätigen Ärzte im Jahr 2020 notfalldienstersatzabgabepflichtig gewesen seien. Eine (vorläufige) Rechnung oder eine (zwischenzeitlich ergangene, definitive) Veranlagungsverfügung für die Notfalldienstersatzabgabe 2020 des StÄV an den Beschwerdeführer sind nicht aktenkundig.

E. 1.2

Da die Organisation des Notfalldienstes nicht (mehr) nur eine standes- bzw. zivilrechtliche, sondern nach Art. 50bis Abs. 1 GesG auch eine öffentlich-rechtliche Aufgabe darstellt (vgl. dazu BGer 2C_83/2012 vom 29. August 2012 E. 1.2.2 mit Hinweis auf BGer 2C_807/2010 vom 25. Oktober 2011 E. 2.2-2.7, teilweise mit Hinweisen, in Bezug auf den bis 31. Dezember 2012 gültigen, mit Art. 50bis ff. GesG grösstenteils – abgesehen vom Betrag und den Bemessungsgrundlagen der Ersatzabgabe – gleichlautenden § 23a des Thurgauer Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985, in: GÄCHTER/BLUM-SCHNEIDER,

Ambulanter ärztlicher Notfalldienst als staatliche Aufgabe – Gesetzliche Grundlage für eine allfällige Ersatzabgabe, in: *hill* 2012 Nr. 8; siehe dazu auch Art. 50quater Abs. 2 Satz 2 f. und Art. 50quin-ques GesG), ist die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben (Art. 50quinquies Abs. 2 GesG in Verbindung mit Art. 59bis Abs. 1 VRP). Ausgenommen davon wäre lediglich die von der Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 1. April 2021 (act. 8/1, S. 13 E. 11) B 2023/225 5/18

aufgeworfene, aber im Beschwerdeverfahren nicht weiter thematisierte Frage, ob sich der Beschwerdeführer als Mitglied sowohl des StÄV als auch der Beschwerdegegnerin die geltenden Reglementsbestimmungen auf zivilrechtlicher Grundlage entgegenhalten lassen muss (vgl. dazu PVG 2014 Nr. 6 E. 2, mit Hinweisen, siehe zur standesrechtlichen Verpflichtung der Ärzteschaft auch Art. 40 Satz 1 der Standesordnung des Vereins FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Bern, vom 12. Dezember 1996, Fassung vom 9. November 2023 [<https://www.fmh.ch>, Stand: 6. Dezember 2024];). Die Beschwerdeein- gabe vom 25. Oktober 2023 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen An- forderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

E. 1.3

Ungeachtet seiner Legitimation in der Sache selbst ist der Beschwerdeführer befugt, das vorinstanzliche teilweise Nichteintreten (vgl. dazu E. 1.5 und 3.3 sowie Dispositiv-Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 7, 11, 15) auf seinen Rekurs bzw. das Nichteintreten auf sein Feststellungsbegehren unter Antrag-Ziff. 2 seiner Eingabe vom 24. Februar 2023 (act. 8/16) anzufechten (vgl. dazu Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP und VerwGE B 2024/20 vom 19. April 2024 E. 1.1, mit Hinweisen). Soweit die Vorinstanz den Rekurs des Beschwerdeführers abgewiesen hat, ist er als Adressat des angefochtenen Entscheids legitimiert, sich gegen die Bestätigung des von der Beschwerdegegnerin rück- wirkend festgestellten Bestands seiner Notfalldienstersatzabgabepflicht im Jahr 2020 durch die Vorinstanz zu wehren (vgl. dazu auch BGE 129 V 289 E. 3.3, in: *Pra* 2004 Nr. 136, mit Hinweisen, wonach es nicht unzulässig ist, wenn eine Rechtsmittelinstanz auf eine Be- schwerde eintritt, um über die Frage des schutzwürdigen Feststellungsinteresses zu befin- den): Die Vorinstanz hat in Erwägung 1.3.3 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 7) ein Interesse des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin bzw. des StÄV am Erlass einer Feststellungsverfügung bejaht (vgl. zum privaten bzw. öffentlichen Feststellungsinte- resse BGE 149 II 147 E. 3.3.3.3; 148 I 160 E. 1.6, in: *Pra* 2023 Nr. 1; 142 V 2 E. 1.1, in: *Pra* 2016 Nr. 67; 141 II 113 E. 1.7, in: *Pra* 2016 Nr. 36; 137 II 199 E. 6.5.1; BGer 2C_172/2024 vom 27. Mai 2024 E. 6.4, zur Publikation vorgesehen; 2C_737/2010 vom 18. Juni 2011 E. 1.6; VerwGE B 2023/138 vom 11. Juni 2024 E. 1, je mit Hinweisen). Dieser Schluss wurde (zu Recht, insbesondere aus prozessökonomischen Gründen) von keiner Seite be- anstandet (vgl. dazu auch Urteil des Verwaltungsgerichts Bern 100.2015.321U vom 8. Au- gust 2018 E. 1.4.6 ff., teilweise mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Weder die Bewilligungen der Vorinstanz vom 20. Dezember 2019, 29. September 2015 und 5. Dezember 2014 noch die im E-Mail des Rechtskonsulenten der Beschwerdegegne- rin an den Beschwerdeführer vom 13. Oktober 2020 erwähnte Rechnung liegen bei den B 2023/225 6/18

von der Vorinstanz überwiesenen Akten. Da der Inhalt der diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid (vgl. act. 2, S. 2, 9 Bst. A) bzw. die Höhe der Ersatzabgabe (noch) nicht verfügt worden ist, kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, diese Akten nachträglich einzuverlangen. In künftigen Verfahren sind die Vorinstanz, die Beschwerdegegnerin und der StÄV aber gehalten, sämtliche Akten mit einem Verzeichnis versehen einzureichen (vgl. dazu Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV; [Art. 64 in Verbindung mit] Art. 52 VRP; VerwGE B 2023/162 und 163 vom 8. Dezember 2023 E. 6.3; B 2017/94 vom 28. September 2017 E. 2, je mit Hinweisen, siehe dazu auch act. 1, S. 3 Ziff. II/A/8).

E. 3

Gemäss der von der Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Rekursverfahren eingereichten Korrespondenz (act. 8.9/3) wurde das Verfahren vor dem StÄV sowie vor der Beschwerdegegnerin mit Ausnahme der Verfügung des Präsidenten und des Notfalldienstkoordinators des StÄV vom 12. November 2020 sowie der Verfügung des Vorstands der Beschwerdegegnerin vom 1. April 2021 (vgl. dazu Art. 50quater Abs. 2 Satz 2 und 3 GesG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 VRP) ausschliesslich elektronisch (per E-Mail) geführt, obgleich Ziff. 9.1 Satz 2 und Ziff. 9.2 Satz 1 des hier noch anwendbaren Notfalldienstreglements der praktizierenden Ärzte der Stadt St. Gallen vom 22. August 2018 (RStÄV, rückwirkend in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018, Beilage zu act. 9, siehe dazu auch die gleichlautenden Bestimmungen in den seit 1. Oktober 2022 bzw. 24. Januar 2023 gültigen Fassungen des RStÄV, act. 12.1 und 12.2) sowie Ziff. 7.1 f. des hier massgebenden Reglements der Beschwerdegegnerin betreffend den ärztlichen Notfalldienst im Kanton St. Gallen vom 8. August 2019 (RKÄG, act. 9) ausdrücklich Schriftlichkeit vorschreiben (vgl. zum elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden Art. 11bis, Art. 26bis und Art. 31bis VRP sowie Präsidialentscheid B 2021/140 vom 1. Juli 2021 E. 4.1, mit Hinweisen). Kommunikation per E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftlichkeit nicht. Da jedoch zumindest die erwähnten Verfügungen der Standesorganisationen schriftlich eröffnet worden sind und sich der Beschwerdeführer vorbehaltlos auf die diesbezüglichen (Einsprache- bzw. Beschwerde-)Verfahren eingelassen hat, ist davon auszugehen, dass ihm daraus kein Rechtsnachteil erwachsen ist. Von einer Rückweisung der Sache an den StÄV oder die Beschwerdegegnerin zur korrekten Durchführung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung ist deshalb aus prozessökonomischen Gründen abzusehen. B 2023/225 7/18

E. 4

Der Beschwerdeführer führt einzig im eigenen Namen Beschwerde. Dementsprechend muss nicht geprüft werden, ob die Vorinstanz auf den Rekurs von Rekurrent 2 und Rekurrentin 3 zu Recht mangels formeller Beschwerde nicht eingetreten ist (vgl. dazu E. 1.4 und Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 7, 15).

E. 5

November 2021 E. 4.2; 2C_39/2018 vom 18. Juni 2019 E. 2.4, je mit Hinweisen, allerdings in Bezug auf Art. 178 Abs. 3 BV), kann den besagten Reglementen deswegen lediglich der Charakter von unselbständigen, gesetzesvertretenden Rechtsverordnungen (vgl. zu den Arten von Verordnung: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 5.1

Satz 1 RKÄG, d.h. auf Verordnungsstufe, nicht geregelt («Kann-Bestimmungen», vgl. E. 5.2.2 Abs. 1 und 3 hiervor). In Ziff. 4.3 RStÄV wird einzig vorgeschrieben, dass diejenigen unter die Ersatzabgabepflicht fallen, welche keinen Dienst leisten (vgl. zur wenig differenzierten Regelung des Kreises der Hauptleistungspflichtigen Ziff. 4.1 RStÄV sowie E. 5.3 hiernach). Die Befreiungs- bzw. Dispensationsgründe und damit auch der Kreis der Abgabepflichtigen sind darin sowie in den übrigen Bestimmungen des RStÄV entgegen den Vorgaben von Art. 50ter Abs. 1 Satz 2 GesG sowie Ziff. 4.8 RKÄG nicht generell-abstrakt geregelt, obgleich in der Botschaft (3073) ausdrücklich verlangt wird, die Dispensationsgründe – allerdings richtigerweise formellgesetzlich und nicht auf Reglementsstufe, da sie die Bestimmung des Kreises der Abgabepflichtigen betreffen (vgl. E. 5.1.1 hiervor) – möglichst B 2023/225 12/18

detailliert aufzuzählen. Stattdessen wird der Präsident zusammen mit dem Notfalldienstkoordinator in Ziff. 6.1 und Ziff. 6.3 RStÄV ermächtigt, über die Befreiung vom Notfalldienst, insbesondere wegen Ungeeignetheit, zu entscheiden (siehe zur Ungeeignetheit im vorliegenden Fall auch E. 3.2.1 des angefochtenen Entscheids, act. 2, S. 11; Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 1. April 2021, act. 8/1, S. 12 E. 11 Abs. 1; und eigene Einschätzung des Beschwerdeführers, act. 18, S. 12 f. Ziff. II/F/56, 60). Da die Dispensationsgründe weder formellgesetzlich noch auf Reglementsstufe detailliert generell-abstrakt normiert worden sind, verbleibt die Dispensation und damit auch die Verpflichtung zur Leistung einer Ersatzabgabe letztlich im Gutdünken des Präsidenten und des Notfalldienstkoordinators, weshalb selbst auf Stufe des RStÄV eine rechtssichere (Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit), rechtsgleiche und willkürfreie Abgabenerhebung nicht gewährleistet wird. Insbesondere bleibt es nach der Regelung im RStÄV allein dem Willen des Präsidenten und des Notfalldienstkoordinators anheimgestellt, ob ein Pflichtiger, welcher subjektiv gewillt ist, Notfalldienst zu leisten, aber vom StÄV objektiv als ungeeignet erachtet wird, ersatzabgabepflichtig ist (vgl. dazu auch BGer 2C_595/2020 vom 27. August 2021 E. 6.2.5, mit Hinweisen, in: ZBl 2022, S. 547 ff., mit Kommentar von G. BIAGGINI, in Bezug zur Pflicht zum Apotheken-Notfalldienst im Kanton Aargau, wonach Art. 40 Bst. g MedBG, so auszulegen ist, dass es einem Apotheker, der gewillt ist, persönlich Notfalldienst zu leisten, möglich sein muss, in diesem Sinne beim Notfalldienst mitzuwirken).

E. 5.1.1

Bei der Notfalldienstersatzabgabe im Sinne von Art. 50ter GesG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Geldleistungspflicht (vgl. dazu BGer 2C_807/2010 vom 25. Oktober 2011 E. 2-3.1, teilweise mit Hinweisen; E. 1.2 hiervor). Im Abgaberecht gelten erhöhte Anforderungen an das Legalitätsprinzip (vgl. Art. 127 Abs. 1 BV, siehe dazu auch Art. 164 Abs. 1 Bst. d BV). Die Erhebung öffentlicher Abgaben bedarf grundsätzlich eines rechtsatzmässigen und formellgesetzlichen Fundaments (Erfordernis der Normstufe). Inhaltlich hat die generell-abstrakte Norm die grundlegenden Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt), den Gegenstand (Abgabeobjekt) und die Bemessung der B 2023/225 8/18

Abgabe (Bemessungsgrundlage und -tarif) festzulegen (Erfordernis der Normdichte). Befreiungen und Ausnahmen von der Abgabepflicht unterliegen denselben Anforderungen an die Gesetzmässigkeit (vgl. dazu BGE 143 II 87 E. 4.5, mit Hinweisen). Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde delegiert. Indes hat die Rechtsprechung diese Anforderungen bei

gewissen Arten von Kausalabgaben gelockert: Namentlich dürfen sie dort herabgesetzt werden, wo das Mass der Abgabe bereits durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (insbesondere Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt. Die mögliche Lockerung betrifft nur die formellgesetzlichen Vorgaben zur Bemessung, nicht aber die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichtigen und des Gegenstands der Abgabe (vgl. dazu BGer 2C_699/2017 vom 12. Oktober 2018 E. 8.1, mit Hinweisen, in: ZBl 2019, S. 318 ff.). Die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage bezwecken eine rechtssichere (Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit), rechtsgleiche und willkürfreie Abgabenerhebung. Zu diesem Zweck wird der Handlungsspielraum der rechtsanwendenden Behörden auf ein vernünftiges Mass beschränkt (vgl. dazu BGer 2C_334/2014 vom 9. Juli 2015 E. 2.4.4, mit Hinweisen, allerdings in Bezug auf eine mehrwertsteuerrechtliche Nachbelastung).

E. 5.1.2

Unter das abgaberechtliche Gesetzmässigkeitsprinzip fallen auch die Ersatzabgaben. Diese stellen finanzielle Leistungen als Ersatz für Naturallasten dar, von denen die Pflichtigen befreit werden. Wird die (primäre) Hauptpflicht nicht erfüllt, tritt an deren Stelle die Ersatzabgabe. Als Grund der Abgabepflicht («Causa») erscheint der Dispens der primären Verpflichtung. Entsprechend bedingen Ersatzabgaben die (grundsätzliche) Möglichkeit, der Primärpflicht nachzukommen. Erweist sich diese als grundsätzlich rechtmässig, hat auch derjenige eine Ersatzabgabe zu entrichten, der aus sachlichen Gründen keine Möglichkeit hat, seiner primären Verpflichtung nachzukommen (vgl. dazu WIEDERKEHR/NIKITIC, Was sind eigentlich «gemischte Abgaben»? in: AJP 2024, S. 939 ff., S. 949 f., mit zahlreichen Hinweisen). Der Sinn der Ersatzabgabe besteht darin, dass diejenigen, welche die ihnen gesetzlich auferlegte Hauptpflicht nicht erfüllen und die damit verbundenen Belastungen und Nachteile nicht zu tragen haben, einen gewissen Ausgleich leisten. Die Erhebung der Ersatzabgabe entspricht dem Gebot der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen, welche die Hauptpflicht persönlich erfüllen und die entsprechenden Naturallasten tragen (vgl. BGer 2C_109/2021 vom 28. Juni 2021 E. 7.2.2, mit Hinweisen, allerdings in Bezug auf §§ 17 Abs. 1 Bst. b und 17d Abs. 1 GesG ZH). Ersatzabgaben sind weitgehend kostenunabhängig und können kaum am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gemessen werden; daher gelten für die Ersatzabgabepflicht auch hinsichtlich der Bemessung (vgl. E. 5.1.1 hiervor) strenge Anforderungen an die gesetzliche Grundlage (vgl. dazu B 2023/225 9/18

BGer 2C_140/2018 vom 5. Juli 2018 E. 3.1, mit Hinweisen, in Bezug auf die Wehrpflichtersatzabgabe; zur Verneinung des Vorliegens eines bezifferbaren Marktwerts bei der Befreiung vom Notfalldienst sowie zur Kostenunabhängigkeit der Notfalldienst-Ersatzabgabe BGer 2C_807/2010 vom 25. Oktober 2011 E. 3.2).

E. 5.2.1

Laut Art. 50ter Abs. 1 GesG mit der Überschrift «Dispensation und Ersatzabgabe» kann die Standesorganisation eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson auf Gesuch hin oder von sich aus von dieser Pflicht befreien (Satz 1, vgl. dazu auch BGer 2C_1051/2016 vom 24. August 2017 E. 4.8; 2C_221/2009 vom 21. Januar 2010 E. 2 ff., je mit Hinweisen, in Bezug auf eine Wehrpflichtersatzabgabe; BGer 2C_875/2016 vom 10. Oktober 2016, in: ZBl 2017, S. 605 ff., E. 2.2.3 ff., teilweise mit Hinweisen, in Bezug auf eine Feuerwehrersatzabgabe; T. EICHENBERGER, Allgemeine Bemerkung zur Notfalldienstpflicht für

Ärztinnen bei Schwangerschaft, Niederkunft und mit Erziehungsaufgabe bei Kleinkindern, in: doc.be Nr. 1/Februar 2015, S. 3-5, und zur mangelhaften Qualifikation als objektiven Grund für eine Befreiung: S. GRAF, Notfalldienstpflicht der Ärzte in privater Praxis, in: Jusletter vom 30. Januar 2012, S. 4 Rz. 14; W. FELLMANN, in: Ayer/Kieser/Poledna/Sprumont [Hrsg.], Medizinberufegesetz, Kommentar, 2009, N 146-148 zu Art. 40 MedBG, beide mit Verweis auf Art. 40 Ingress und Bst. a zweiter Halbsatz des Bundesgesetzes über die universitären Medizinberufe, Medizinberufegesetz, SR 811.11, MedBG; POLEDNA/STOLL, a.a.O., Bst. C/II/4). Sie kann die von der Dienstpflicht befreite Medizinalperson zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichten und dazu Ausnahmeregelungen vorsehen (Satz 2). Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus medizinischer Tätigkeit der betroffenen Medizinalperson, höchstens jedoch CHF 5'000 je Jahr (Art. 50ter Abs. 2 GesG). Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck an den Notfalldienstfonds der Standesorganisation (Art. 50ter Abs. 3 GesG).

E. 5.2.2

Gemäss Ziff. 4.4 RKÄG können die Regionalvereine Dispensationen sowohl hinsichtlich der Leistung von Notfalldienst wie auch hinsichtlich der Leistung einer Ersatzabgabe reglementieren. Der Regionalverein kann Personen, die ihm für die Leistung von Notfalldienst als ungeeignet erscheinen, von der persönlichen Leistungspflicht ausschliessen und ihn (richtig: sie) stattdessen zur Leistung einer Ersatzabgabe gemäss Ziff. 5 verpflichten (Ziff. 4.8 RKÄG). Nach Ziff. 5.1 Satz 1 RKÄG können die Regionalvereine regeln, dass die Dienstpflicht durch Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt werden kann oder Ersatzabgaben für den Fall der Dispensierung zu leisten sind. B 2023/225 10/18

Der StÄV schreibt in Ziff. 4.3 RStÄV vor, dass, wer dienstpflichtig ist, diesen Dienst im Rahmen der Organisation des StÄV zu leisten oder dem Verein eine Dienstpflichtersatzabgabe zu bezahlen hat. Überdies ermächtigt er seinen Präsidenten und den Notfalldienstkoordinator in Ziff. 6.1 und Ziff. 6.3 RStÄV unter der Überschrift «6. Befreiung und Ausschluss vom Notfalldienst» über die Befreiung (Dispensation) vom Notfalldienst zu entscheiden, sowie Kollegen, die für den Notfalldienst als ungeeignet erachtet werden, von der persönlichen Dienstleistungspflicht auszuschliessen und zu einer Ersatzabgabe zu verpflichten. In Ziff. 7.1 f. RStÄV regelt der StÄV Höhe und Verwendung der Dienstpflichtersatzabgabe (vgl. dazu auch Ziff. 5.2-5.4 RKÄG). In Ziff. 7.1 Satz 2 RStÄV wird der Präsident des StÄV ermächtigt, bei sehr geringem Einkommen auf Antrag die Ersatzabgabe zu erlassen. Die erwähnten Reglemente sind vom Vorstand der privat rechtlich organisierten Beschwerdegegnerin (Ziff. 8.2 RKÄG) bzw. von der Vereinsmitgliederversammlung des StÄV (Ziff. 11 RStÄV) und somit nicht im Verfahren der Gesetzgebung erlassen worden (vgl. zur Gesetzesdelegation gemäss Art. 50quater Abs. 1 und 2 Satz 1 GesG, Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe, sGS 312.0, VMB, sowie Ziff. 2 ff. RKÄG in Verbindung mit Präambel Abs. 3 RStÄV: BGE 142 I 26 E. 3.3, mit Hinweisen, in: Pra 2016 Nr. 87). Selbst wenn der Staat die Organisation des Notfalldienstes als öffentliche Aufgabe (vgl. dazu auch E. 1.2 hiervor) an die privaten Vereine übertragen hat (vgl. dazu Art. 25 Abs. 3 KV; BGE 148 II 218 E. 3.3.1-3.3.5; BGer 2C_136/2020 vom

E. 5.2.3

Der kantonale Gesetzgeber hat sich in dem als «Kann-Bestimmung» abgefassten Art. 50ter Abs. 1 GesG (vgl. E. 5.2.1 hiervor) darauf beschränkt, die Standesorganisation zur Dispensation von der Notfalldienstpflicht und zur Erhebung von Ersatzabgaben bei dispensierten Dienstpflichtigen (einschliesslich der Regelung von Ausnahmen) zu ermächtigen (siehe dazu auch die «Kann-Bestimmung» von § 19 Abs. 3 Satz 1 des Thurgauer Gesundheitsgesetzes, RB 810.1, welche in der Botschaft der Regierung zum XIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz vom 27. September 2016, ABI 2016 3031 [fortan: Botschaft], 3071, erwähnt ist). In der Botschaft (3073) hat die Regierung dazu ausdrücklich festgehalten, dass es den Standesorganisationen überlassen bleiben solle, ob sie von den dispensierten Medizinalpersonen eine Ersatzabgabe verlangen wollten oder nicht. Entsprechend wird in Art. 50quater Abs. 1 und 2 Satz 1 GesG (in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VMB) auch statuiert, dass die B 2023/225 11/18

Standesorganisation die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Dispensation und Ersatzabgabe, durch Reglement regelt. Damit hat der kantonale Gesetzgeber davon abgesehen, den Kreis der Abgabepflichtigen im kantonalen Gesetz selbst festzulegen. Da die Reglemente der Standesorganisationen nicht im Verfahren der Gesetzgebung erlassen werden (vgl. E. 5.2.2 Abs. 3 hiervor), ist der Kreis der Abgabepflichtigen somit nicht formellgesetzlich umschrieben. Demgegenüber schreiben etwa der Kanton Zürich in § 17d Abs. 1 seines Gesundheitsgesetzes (LS 810.1: «Wer verpflichtet ist, in einer Notfalldienstorganisation mitzuwirken, und aus objektiven Gründen keinen Notfalldienst leisten kann oder für die Notfalldienstorganisation nicht benötigt wird, leistet eine zweckgebundene Ersatzabgabe.») und der Kanton Bern in Art. 30c Abs. 1 seines Gesundheitsgesetzes (BSG 811.01: «Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst und höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten.») vor, wer verpflichtet ist, eine Notfalldienstersatzabgabe zu leisten (vgl. dazu auch Urteil des Verwaltungsgerichts Solothurn VWBES.2021.253 vom 4. Februar 2022 E. 3.1 ff., teilweise mit Hinweisen, in Bezug auf § 20 Abs. 2 Bst. e des Gesundheitsgesetzes des Kantons Solothurn, BGS 811.11, wonach von den von der Notfalldienstpflicht befreiten Personen eine Ersatzabgabe zu erheben ist, sowie die Umschreibung der Ersatzabgabepflichtigen in Art. 1 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe, SR 661, WPEG, und Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz, sGS 871.1, FSG). Die Formulierung in Art. 50ter Abs. 1 Satz 2 GesG erfüllt somit die aus Art. 127 Abs. 1 BV fliessenden Anforderungen an das abgaberechtliche Gesetzmässigkeitsprinzip – die grundlegenden Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt) hat der Gesetzgeber selber zu erlassen – nicht (vgl. dazu E. 5.1.1 hiervor). Mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage ist die dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall auferlegte, die Primärleistungspflicht substituierende Verpflichtung zur Leistung einer Ersatzabgabe für das Jahr 2020 deshalb aufzuheben. Im Übrigen ist der Kreis der Abgabepflichtigen selbst in Ziff. 4.4 und 4.8 in Verbindung mit

E. 5.2.4

Bereits

E. 8

Aufl. 2020, Rz. 76 ff.) zuerkannt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.